

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963
zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank**

Vom 11. Oktober 1999

Nach Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1999 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1999 II S. 554) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Änderungen des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank, die der Gouverneursrat der Afrikanischen Entwicklungsbank in seiner Entschließung B/BG/98/04 vom 29. Mai 1998 gebilligt hat, nach Artikel 60 Abs. 4 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien

am 30. September 1999

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 11. Oktober 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Michael Hofmann

**Bekanntmachung
der deutsch-kasachischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit bei der Unterstützung
der Bürger deutscher Nationalität der Republik Kasachstan**

Vom 11. Oktober 1999

In Almaty ist am 31. Mai 1996 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über die Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Bürger deutscher Nationalität der Republik Kasachstan unterzeichnet worden, welche nach ihrem Artikel 8 Abs. 1

am 4. Mai 1999

in Kraft getreten ist. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über die Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Bürger deutscher Nationalität der Republik Kasachstan

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kasachstan –

in dem festen Willen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen völkerrechtlichen Akten, sowie in den Bestimmungen und Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa niedergelegt sind,

ausgehend von der Gemeinsamen Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan vom 22. September 1992, die die Möglichkeiten einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien eröffnet,

bezugnehmend auf die einschlägigen Bestimmungen des deutsch-kasachischen Vertrages vom 22. September 1992 über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik,

in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom 16. Dezember 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über kulturelle Zusammenarbeit, insbesondere mit dessen Artikel 14,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrages, den die Bürger deutscher Nationalität zur Entwicklung Kasachstans leisten,

ausgehend von der Notwendigkeit, den in Kasachstan lebenden Bürgern deutscher Nationalität die Möglichkeit zu geben, ihre Identität auf geistigem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu entfalten,

im Bewußtsein, daß die Deutschen Kasachstans ein wichtiges Bindeglied in der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan darstellen,

angesichts der Bereitschaft der deutschen Vertragspartei, die kasachische Vertragspartei bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die kasachischen Bürger deutscher Nationalität zu unterstützen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden eng bei der Entfaltung und Aufrechterhaltung der nationalen und kulturellen Identität der kasachischen Bürger deutscher Nationalität zusammenarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien verwirklichen ihre Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen internationaler Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragsparteien sie sind, einschließlich der dort enthaltenen Rechte von nationalen Minderheiten.

(3) Die Vertragsparteien bestätigen die Verbindlichkeit der Standards der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zum Schutz von nationalen Minderheiten, insbesondere wie sie im Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990, im Bericht des Expertentreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über nationale Minderheiten in Genf vom 19. Juli 1991 sowie im Helsinki-Dokument vom 10. Juli 1992 niedergelegt sind.

Artikel 2

(1) Beide Vertragsparteien gehen bei der Realisierung dieser Vereinbarung von der Tatsache aus, daß in Übereinstimmung mit der Verfassung der Republik Kasachstan die Bürger der Republik Kasachstan, einschließlich der Bürger deutscher Nationalität, gleiche Rechte haben, darunter die individuellen Rechte:

- vollständig und wirksam ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor der Verfassung und den Gesetzen der Republik Kasachstan zu verwirklichen,
- sich privat und in der Öffentlichkeit der Muttersprache frei zu bedienen, in ihr Informationen zu verbreiten und auszutauschen und dazu Zugang zu haben,
- einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Bürgern deutscher Nationalität ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden,
- gesellschaftliche Vereinigungen, insbesondere auch auf den Gebieten Bildung, Kultur und Soziales, und andere Interessenvertretungen sowie religiöse Organisationen auf der Grundlage der freien Willensäußerung und der Gemeinsamkeit der Interessen zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Freiheiten zu gründen und in Übereinstimmung mit der geltenden kasachischen Gesetzgebung zu unterstützen. Diese Vereinigungen haben das Recht, um freiwillige Beiträge finanzieller oder anderer Art sowie öffentliche Unterstützung zu ersuchen.
- selbständig ihr Verhältnis zur Religion zu bestimmen, jede beliebige oder gar keine auszuüben, Anschauungen, die mit dem Verhältnis zur Religion verbunden sind, zu verbreiten und in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln, einschließlich des Erwerbs und Besitzes sowie der Verwendung religiöser Materials, und den Religionsunterricht in deutscher Sprache abzuhalten,

- untereinander ungehinderte Kontakte innerhalb des Landes sowie mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder religiöses Bekenntnis teilen,
- ihre Vor- und Familiennamen in der deutschen Form in Übereinstimmung mit der geltenden kasachischen Gesetzgebung zu führen,
- sowohl unmittelbar als auch durch ihre Vertreter an der Leitung staatlicher Angelegenheiten teilzunehmen,
- sich zum Schutz ihrer Rechte aller gesetzlichen Mittel zu bedienen,
- in nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuarbeiten,
- das Recht auf die Freiheit des Wortes und der Überzeugungen sowie deren freie Äußerung.

(2) Das Bekenntnis der Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität in Kasachstan liegt in der persönlichen Entscheidung jedes einzelnen; sie darf keinen Nachteil mit sich bringen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kasachstan wird die Rehabilitation der kasachischen Bürger deutscher Nationalität fortsetzen und die Interessen der kasachischen Bürger deutscher Nationalität im Rahmen der bestehenden und künftigen Gesetzgebung zur Entschädigung und zur sozialen und medizinischen Unterstützung von Opfern politischer Repressalien und Mitgliedern der Trudarmee angemessen berücksichtigen.

Artikel 4

(1) In Übereinstimmung mit den in der Verfassung der Republik Kasachstan verankerten bürgerlichen und politischen Rechten haben die Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität das Recht der freien Bewegung und der Wahl des Wohnortes sowie das Recht, das Hoheitsgebiet der Republik frei zu verlassen und zurückzukehren. Die Regierung der Republik Kasachstan wird Bürgern dritter Staaten, die deutscher Nationalität sind, den Zuzug im Rahmen der Familienzusammenführung erleichtern.

(2) Die Republik Kasachstan wird kasachischen Bürgern deutscher Nationalität, die Kasachstan verlassen oder ihren Wohnsitz nach Kasachstan zurückverlegen, die zoll- und abgabefreie Mitnahme ihrer gesamten persönlichen Habe und Dokumente ermöglichen, der Transfer von Renten und Vermögenswerten regeln sowie die Unantastbarkeit von hinterlassenem beweglichen und unbeweglichen Eigentum in Übereinstimmung mit der geltenden kasachischen Gesetzgebung gewährleisten.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Kasachstan wird die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der kasachischen Bürger deutscher Herkunft unterstützen durch:

- Freistellung aller Waren, die als humanitäre und unentgeltliche Hilfe zu wohltätigen Zwecken eingeführt werden, einschließlich Dienstleistungen und technischer Unterstützung im Rahmen von Maßnahmen, die von der entsprechend Artikel 7 dieser Vereinbarung gebildeten deutsch-kasachischen Regierungskommission beschlossen worden sind, von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben,
- Ermöglichung des Gebrauchs der deutschen Sprache durch Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität in den Gebieten, wo sie kompakt wohnen,
- Förderung der Verbreitung der deutschen Sprache als Muttersprache in Schulen und Vorschuleinrichtungen, in Hoch- und Fachschulen sowie Förderung der Ausbildung von Deutschlehrern,

- Unterstützung der Nutzung von Radio und Fernsehen für das Erlernen und die Verbreitung der deutschen Sprache,
- Unterstützung der weiteren Entwicklung der Massenkommunikationsmittel in deutscher Sprache, darunter Radio und Fernsehen, sowie Schaffung von Bedingungen für den freien Informationsaustausch.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt

- in der deutsch-kasachischen Regierungskommission (Artikel 7) beschlossene Projekte, die an Orten realisiert werden, an denen Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität wohnen,
- Hilfsmaßnahmen bei der technischen Ausrüstung von Landwirtschaftsbetrieben sowie bei ihrer betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Anpassung an marktwirtschaftliche Strukturen,
- Hilfsmaßnahmen im medizinischen und sozialen Bereich,
- Aus- und Fortbildung von Fachkräften,
- Förderung der deutschen Sprache und Kultur u. a. durch die Unterstützung von Schulen mit muttersprachlichem Deutschunterricht, durch Entsendung von deutschen Lehrern und anderen Kulturexperten sowie durch Maßnahmen zugunsten von Druckerzeugnissen, Literatur und Lehrbüchern,
- Einrichtungen oder Veranstaltungen der demokratisch strukturierten Vereinigungen der Bürger deutscher Nationalität.

(3) Die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel, die mit der Realisierung dieser Vereinbarung verbunden sind, geschieht in der von der nationalen Gesetzgebung der Vertragsparteien vorgesehenen Weise.

Artikel 6

Beide Vertragsparteien werden Partnerschaften auf allen Ebenen in geeigneter Weise auf freiwilliger Grundlage unterstützen und in ihre Zusammenarbeit Wirtschaftsunternehmen und -verbände, staatliche, gesellschaftliche und private Organisationen ihrer Länder wie auch einzelne Bürger einbeziehen.

Artikel 7

(1) Bilaterale Fragen, die mit der Realisierung dieser Vereinbarung zusammenhängen, sowie die Abstimmung gemeinsamer Vorhaben und Maßnahmen werden einer gemischten Kommission für Probleme der Deutschen Kasachstans übertragen, in der auch Repräsentanten der kasachischen Bürger deutscher Nationalität vertreten sind.

(2) Die Kommission wird nach Bedarf, doch nicht weniger als einmal jährlich, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Kasachstan tagen. Für einzelne Bereiche der Zusammenarbeit können Unterkommissionen gebildet werden. Die zur Durchführung dieses Abkommens abgestimmten Vorhaben und die Beschlüsse der Kommission werden in gemeinsamen, für beide Vertragsparteien verbindlichen Protokollen niedergelegt.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird das Datum der letzten Notifikation angesehen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine vorläufige Anwendung der Vereinbarung vom Tag ihrer Unterzeichnung an.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

Geschehen zu Almaty am 31. Mai 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kasachischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kasachischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Republik Kasachstan
K. Tokajew